

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 69.98.07 -17 06 1-

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 69 ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wie folgt geändert:
 - 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Gemeinde Elsdorf

Gemarkung Heppendorf
Flur 15 Nrn. 30, 98-101
Flur 48 Nr. 36/32
Flur 58 Nrn. 11, 13

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim
Flur 1 Nrn. 434, 435
Flur 28 Nr. 61
Flur 29 Nrn. 1, 150
Flur 32 Nrn. 160, 161, 250
Flur 33 Nrn. 45, 86
Flur 34 Nrn. 1, 21
Flur 35 Nrn. 3, 4

Gemarkung Manheim
Flur 9 Nrn. 71, 72

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen**

Gemarkung Blatzheim

Flur 29 Nr. 158

Flur 32 Nr. 322

Flur 33 Nr. 72

Gemarkung Sindorf

Flur 1 Nr. 79

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 932 Hektar.
3. Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke sind in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1:10000) und den Auszügen aus der Flurkarte dargestellt.
4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost mit Sitz in Kerpen. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus dem Verfahren aus.
6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übersendung dieses Änderungsbeschlusses bei der

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 69
Dienstgebäude Siegburg
50606 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzender Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).
 - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3).
 - 7.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 7.2 und 7.3 dieses Änderungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§154 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt.

Es dient der Bereitstellung von ländlichen Grundstücken im großen Umfang.

Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt den Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn BAB 4 für den Streckenabschnitt zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Verlegung der B 477n zwischen Mönchskaul (K 34) und der Bahnstrecke Aachen-Köln. Die Planfeststellungsverfahren sind im März 2005 eingeleitet worden. Die RWE Power AG beabsichtigt die Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf. Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Hambachbahn liegt vor.

Die für die Ausführung der o.a. Planungen benötigten Grundstücke sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durch Verwertung zur Verfügung stehender Ersatzgrundstücke sowie durch vertragliche Regelungen mit den betroffenen Teilnehmern bereitgestellt werden.

Die im Tenor dieses Beschlusses verfügten Änderungen des Verfahrensgebiets sind erforderlich, um die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer zu verwirklichen und zur Berichtigung offener Unstimmigkeiten des Flurbereinigungsbeschlusses. Sie erfolgen darüber hinaus aus vermessungstechnischen Gründen zur vereinfachten Verfahrensgrenzherstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln
50606 Köln**

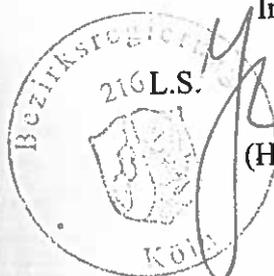
oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln,
Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg**

einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Im Auftrag



(Hundenborn)